

Branchenhinweis zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus für Verwaltungen in NRW

Stand: 29. April 2022

A) Allgemeines

Die epidemische Lage von nationaler Tragweite endete mit Ablauf des 25. Novembers 2021. Trotz Lockerungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sind befristet Schutzmaßnahmen noch notwendig. Ziel all dieser Maßnahmen ist es, mittelfristig einen andauernden Zustand flacher Infektionskurven zu erreichen, um gesellschaftliche wie auch wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu sichern.

Gesellschaftlich hat ein jeder die Verantwortung, sich und andere vor einer Infektion durch das Corona-Virus zu schützen. Bund und Länder wie auch örtliche Ordnungsbehörden erlassen Regelungen für das gesellschaftliche Leben. Kostenfrei werden Tests und Impfungen angeboten (s. dazu die Anlage 1 der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW).

Hinsichtlich des betrieblichen Arbeitsschutzes haben die Arbeitgebenden seit April 2020 die Aufgabe, aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Infektionsschutzes seine gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz bestehende Gefährdungsbeurteilung auf zusätzlich erforderliche Maßnahmen bezüglich des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Dieser Branchenhinweis der Unfallkasse Nordrhein-Westfalens gibt den Verwaltungen in NRW eine Hilfestellung. Dabei ist der Stand des Branchenhinweises zu beachten.

Die SARS-CoV-2-Krise bzw. die Maßnahmen zur Eindämmung der Infizierungen bedeuten nicht, dass Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ihre Gültigkeit verlieren. Die Regelungen gelten weiterhin in ihrer Gänze.

B) Aktualisierung von gesetzlichen Vorgaben (Auswahl)

- Das geänderte **Infektionsschutzgesetz** (IfSG) trat am 20. März 2022 in Kraft und damit wurde das faktische Ende der meisten in der Vergangenheit geltenden Corona-Schutzmaßnahmen ab dem 20. März 2022 beschlossen. Die noch geltenden Schutzmaßnahmen laufen zum 23. September 2022 aus, können aber der Lage erneut angepasst und verlängert werden. Die Bundesländer konnten ihre derzeit geltenden Verordnungen bis zum 2. April aufrechterhalten, sofern die dort enthaltenen Maßnahmen denen aus dem neu beschlossenen Katalog entsprechen. Sie müssen jetzt strikt die gesetzlichen Voraussetzungen des § 28a Absatz 7 und 8 IfSG zu berücksichtigen.

Das neue Konzept des Infektionsschutzgesetzes beruht auf 2 Säulen:

- Ein Basisschutz zielt vor allem auf den Schutz vulnerabler Gruppen. Dazu gehören Maskenpflichten und Testpflichten in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in bestimmten Gemeinschaftsunterkünften. Maskenpflicht besteht auch im Luft- und Personenfernverkehr.

- In Hotspots, also in Regionen mit bedrohlicher Infektionslage, können zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Maskenpflicht, Abstandsgebot, Nachweispflicht oder Hygieneauflagen angeordnet werden. Das IfSG schreibt konkret benannte Gebiete vor, sogenannte Gebietskörperschaften. Bei einer flächendeckend bedrohlichen Infektionslage kann dies auch ein komplettes Bundesland sein. Das IfSG wirkt präventiv: Hotspot-Regeln können beschlossen werden, wenn eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten droht.

Darüber hinaus wurden u. a. Folgendes geregelt:

- Die Begriffe des Impf-, Genesenen- und Testnachweises wurden gesetzlich definiert.
 - Die generelle 3G-Regelung im Betrieb entfällt. Arbeitgebende sind nicht mehr berechtigt bzw. verpflichtet, den Impf- oder Genesenen-Status der Beschäftigten in Erfahrung zu bringen und hierüber den Zugang zum Arbeitsplatz zu regulieren. Ausnahmsweise können Arbeitgebende weiterhin die 3G-Zugangsregel anwenden, wenn die Länder aufgrund einer neuen Verordnungsermächtigung im Infektionsschutzgesetz für sogenannte „Hotspots“ entsprechende Vorgaben getroffen haben.
 - Es entfällt die Homeoffice-Pflicht. Arbeitgebende können zukünftig nach der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung im Rahmen der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung selbst entscheiden, ob sie für bestimmte Bereiche in ihren Betrieben Homeoffice einführen.
- Die **Corona-Arbeitsschutzverordnung** des BMAS vom 25. Juni 2021 ist angepasst und verlängert worden. Die Änderungen treten am 20. März 2022 in Kraft und gelten bis zum 25. Mai 2022.

Folgende verbindliche Vorgaben zum betrieblichen Infektionsschutzes sind seit dem 20. März 2022 entfallen:

- betriebliche 3G-Nachweis- und Kontrollpflichten für alle Betriebe außer für Einrichtungen der medizinischen Versorgung, Pflege und Betreuung zum Schutz vulnerabler Personen.
- Homeoffice-Pflicht bzw. das Angebot für Homeoffice.

Anstelle von Pflichtvorgaben treten nun flexiblere Regelungen. Arbeitgebende sollen auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung selbst entscheiden, welche Infektionsschutzmaßnahmen in ihrem Betrieb notwendig sind. Es gilt daher weiterhin, Ansteckungen bei der Arbeit zu verhindern, um Beschäftigte vor COVID-19 und evtl. Spätfolgen zu schützen, aber auch um die Aufrechterhaltung von Versorgung, Produktion und Dienstleistung sicher zu stellen. Dabei ist das regionale Infektionsgeschehen genauso zu berücksichtigen wie auch die tätigkeitsbezogenen Infektionsgefahren.

Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind Hygienekonzepte mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere Umsetzung der AHA+L-Regeln) zu erstellen, umzusetzen und den Beschäftigten zugänglich zu machen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Personenkontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen soll vermieden oder verringert werden. Auch das Angebot von Homeoffice kann dazu beitragen und der Einsatz digitaler Informationstechniken.
- Sind Zusammenkünfte mehrerer Personen notwendig, so muss der Arbeitgebende entsprechende Schutzmaßnahmen wie geeignete Lüftungskonzepte, Abtrennungen zwischen anwesenden Personen sicherstellen.

- Ergibt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung, dass trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen Atemschutz notwendig ist, sollen den Beschäftigten Mund-Nasenschutz oder eine Atemschutzmaske vom Arbeitgebenden zur Verfügung gestellt werden.
 - Es ist zu prüfen, ob allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, weiterhin regelmäßig Corona-Tests angeboten werden. Die Testangebote sollen möglichst vor der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit wahrgenommen werden. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgebende zu tragen, da es sich um Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes handelt.
 - Schließlich ist es den Arbeitnehmenden weiterhin zu ermöglichen, sich über die Möglichkeiten einer Impfung informieren und bei Bedarf sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.
- Die **Corona-Schutzverordnung des Landes NRW** vom 01.04.2022 ist vom 29.04.2022 bis zum 27.05.2022 gültig. Die Corona-Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen ist an die Vorgaben des Bundesinfektionsschutzgesetzes angepasst worden. In Nordrhein-Westfalen wurde ein Beschluss nach § 28a Absatz 8 Infektionsschutzgesetz nicht gefasst, so dass ab dem 3. April 2022 nur die nach § 28a Absatz 7 IfSG möglichen Basisschutzmaßnahmen für die besonders infektionsriskanten Bereiche (Krankenhäuser, ÖPNV etc.) aufrechterhalten werden können.
- Die gewohnten 3G- und 2Gplus-Zugangsbeschränkungen sowie die allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen sind entfallen.
 - Maskenpflicht besteht nur für bestimmte Bereiche wie ÖPNV, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern. Empfohlen wird das Tragen einer Maske in Innenräumen. Draußen muss keine Maske mehr getragen werden.
 - Bestehen bleibt die Testpflicht
 - in besonders sensiblen Bereichen wie etwa Arztpraxen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen usw. für das Betreten und die Aufnahme.
Nicht immunisierte Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten müssen sich täglich testen lassen.
 - in Asyl- und Flüchtlingsunterkünften sowie Strafvollzugsanstalten für nicht immunisierte Personen.
Die Beschäftigten dort müssen sich im Regelfall zweimal in der Woche testen lassen.
 - Die bekannten und bewährten AHA-Verhaltensregeln werden weiterhin empfohlen: Abstand halten, Hygieneregeln beachten und im Alltag eine Maske tragen.
 - Die neue Corona-Schutzverordnung hat zudem zwei Anlagen, die aktuelle Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zusammenfassen. Anlage 1 richtet sich an Privatpersonen und Anlage 2 an Einrichtungen und Angebote mit Publikumsverkehr.
- Die **Corona-Test-und-Quarantäneverordnung** vom 24.11.2022 in der Fassung vom 26.01.2022 ist gültig bis 09.02.2022. Sie enthält Neuerungen zur Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes, z. B. zum Umgang mit positiven PCR-Pool-Test, Isolierung bei Verdacht und Nachweis einer Infektion, zur Quarantäne bei Haushaltsangehörigen und anderen Kontaktpersonen sowie zur Beendigung der Quarantäne und den Verfügungen der örtlichen Behörden.

C) Branchenhinweis zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus für Verwaltungen in NRW

Im vorliegenden Branchenhinweis (Stand 29.04.2022) sind folgende Arbeitsschutzregelungen schon berücksichtigt:

a) Informationen des Bundes und seiner Ministerien

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (CASS) des BMAS vom 16.04.2020 (Stand: 22.02.2021)
(https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutz-standard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV) des BMAS, gültig vom 20.03.2022 bis 25.05.2022
(https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv_2022-03/_5.html)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS vom 20.08.2020, in der Fassung vom 24.11.2021
(https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=16)

b) Informationen des Landes NRW

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW vom 01.04.2022, gültig vom 29.04.2022 bis 27.05.2022
(https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220427_coronaschvo_ab_29.4.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf)
Anlage 1 „Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie“
(https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220401_anlage_1_coronaschvo.pdf)
Anlage 2 „Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie“
(https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220401_anlage_2_coronaschvo.pdf)
- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) des Landes NRW vom 24.11.2021, gültig vom 09.04.2022 bis 05.05.2022
(https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220406_coronatestquarantenevo_ab_09.04.2022_lesefassung.pdf)

Bei der aktuellen Lage handelt es sich um eine sehr dynamische Lage. Dies kann kurzfristig zu Änderungen von notwendigen Maßnahmen führen. Aktualisierungen von gesetzlichen Vorgaben oder Vorgaben der Unfallkasse NRW können daher nicht immer zeitgleich in den Branchenhinweis übernommen werden. Beachten Sie daher immer den Stand des Branchenhinweises.

Nutzen Sie den Branchenhinweis wie eine Checkliste, machen Sie bei Umsetzung der Hinweise in der rechten Spalte ein Häkchen.

Branchenhinweis zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus für Verwaltungen in NRW

Stand: 29.04.2022

1. Arbeitsschutzorganisation	
Allgemeines	✓
1.1 Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger, zum Teil zeitlich befristeter Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitsgebende. Kommunizieren Sie mit ihren Mitarbeitenden und nutzen Sie hierbei einheitliche Wege und Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen.	
1.2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen / Betriebsärzte sind in die Planungen und Durchführung von Corona-Schutzmaßnahmen einbezogen.	
1.3 Die betrieblichen Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine SARS-CoV-2-Erkrankung, für den Meldeweg, die Quarantäne und die Rückkehr nach Infektion sind den aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst worden.	
1.4 Für an COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, bei denen die Erkrankung auf einen beruflichen Kontakt mit einer COVID-19 infizierten Person zurückgeführt werden kann, wird eine Unfallanzeige gestellt.	
Bei symptomlos verlaufenden Infektionen werden alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, im Verbandbuch dokumentiert und fünf Jahre aufbewahrt. Die DSGVO wird beachtet.	
1.5 In der besonderen Situation sind betriebliche Regelungen zur arbeitsmedizinischer Vorsorge, für den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten und zu psychischen Belastungen bedingt durch die Corona-Pandemie getroffen.	
1.6 Es ist ein Notfallmanagement vorhanden, welches Übergriffe von Kunden oder Kundinnen auf Mitarbeitende aufgrund eingeleiteter Corona-Schutzmaßnahmen mitberücksichtigt (s. a. Nummer 6 „Gewaltprävention“).	
1.7 Unterweisungen zu Corona-Schutzmaßnahmen sind erstellt und Unterwiesene sind auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen (Bestätigung durch Unterschrift).	
1.8 Die bestehenden Arbeitsschutzvorgaben, z. B. für die ausreichende Anzahl an Ersthelfern, ausreichende Anzahl an Brandschutzhelfern, die Evakuierung von Personen mit Einschränkungen, werden beachtet und umgesetzt.	
Ersthelfende schützen sich selbst. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes wird von den Ersthelfenden aus Eigenschutz Mund-Nasen-Schutz und ggfs. Schutzbrille zur Verfügung gestellt und vom Ersthelfenden getragen.	
<i>Hinweis: Regelmäßige Updates zur Ersten Hilfe werden auf der DGUV-Internetseite veröffentlicht (https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/index.jsp).</i>	

<p>1.9 a) Die Gefährdungsbeurteilung</p> <p>Die Gefährdungsbeurteilung ist um aktuelle Corona-Schutzmaßnahmen ergänzt bzw. überarbeitet worden.</p> <p>Hinweis: Wann Erleichterungen von Corona-Schutzmaßnahmen empfohlen und im Betrieb umgesetzt werden können, ist abhängig von der Bewertung der Lage. Es kann daher sein, dass Empfehlungen aktualisiert werden, aber auch zurückgezogen werden müssen.</p>	
<p>b) Das Hygienekonzept</p> <p>Das betriebliche Hygienekonzept ist um aktuelle Corona-Schutzmaßnahmen aktualisiert worden.</p>	
<p>Das Hygienekonzept ist den Mitarbeitenden zugänglich.</p>	
<p>1.10 Testungen</p> <p>a) Es wurde geprüft, ob betriebliche Testangebote erforderlich sind.</p> <p>Hinweis: Ausnahmen gibt es für vollständig geimpfte bzw. von einer COVID-19 genesene Beschäftigte, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen. Die Gefährdungsbeurteilung sollte aber festlegen, ob ein Testangebot dennoch sinnvoll sein kann, um das Risiko der Einschleppung von COVID-19 in den Betrieb weiter zu vermindern.</p> <p>Testpflicht besteht in Asyl- und Flüchtlingsunterkünften sowie Strafvollzugsanstalten für nicht immunisierte Personen. Die Beschäftigten dort müssen sich im Regelfall zweimal in der Woche testen lassen.</p> <p>Regelmäßige Testungen können das Risiko von Infektionseinträgen reduzieren, Ansteckungen bei der Arbeit aber nicht gänzlich verhindern. Auch die weiteren Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes sind daher zu beachten.</p> <p>Den Beschäftigten, die nicht ausschließlich von Zuhause arbeiten, werden regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche kostenfreie Corona-Tests angeboten.</p> <p>Beschäftigte, die weniger als zwei Tagen in der Woche im Betrieb anwesend sind, wird die Testung am Tag ihrer Anwesenheit angeboten.</p> <p>Den Beschäftigten werden geeignete Schnelltests angeboten.</p> <p>Hinweis: FAQ zu Antigen-Schnelltests finden Sie auf der DGUV-Internetseite (https://www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_schnelltests/index.jsp).</p> <p>Ein Verweisen der Beschäftigten auf Bürgertests ist nicht erlaubt.</p>	

Die Testung erfolgt

- durch die Beschäftigten selbst.
Die Beschäftigten sind in der Handhabung eines Selbsttests unterwiesen. Eine Bescheinigung über das Testergebnis wird vom Arbeitgebenden nicht ausgestellt.
- durch oder unter Aufsicht vom Arbeitgebenden gestellten fachkundigen Personal. Eine Bescheinigung über das Testergebnis wird vom Arbeitgebenden ausgestellt (https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/anlage_3_zur_corona-test-und-quarantaeneverordnung_wasserzeichen.pdf)
- durch Teststellen oder Testzentren, die auch Bürgertestungen vornehmen.
Eine Vereinbarung des Arbeitgebenden mit der Teststelle/ dem Testzentrum liegt vor.
Eine Bescheinigung über das Testergebnis wird von der Teststelle/ dem Testzentrum ausgestellt.

Die betrieblichen Angebote der Testungen sowie die Angebote der Testungen durch Dritte werden dokumentiert, bis zum **25.05.2022** aufbewahrt und für eine Überprüfung der betrieblichen Maßnahmen im Bereich der Beschäftigtentestung durch die Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger bereitgehalten.

b) Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, sind informiert, dass sie

- **am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung bzw. am ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet, dem Arbeitgebenden einen Negativtestnachweis (Bürgertestung oder Einrichtungstestung nach § 3 und §§ 5 ff. der Corona-Test- und Quarantäneverordnung) vorlegen**
oder
- **im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung durchführen**
oder
- **eine Bescheinigung über eine vollständige Immunisierung vorlegen.**

c) Die Beschäftigten sind unterwiesen, wie sie sich im Fall eines positiven Testergebnisses zu verhalten haben.

Hinweise zum Corona-Management finden Sie auf der RKI-Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=EE84DF898B6529849CEAE6534A603CF5.internet111?nn=13490888#doc13516162bodyText10) und in der Corona-Test- und Quarantäneverordnung (www.mags.nrw.de).

1.11 Eine gesetzliche Pflicht zum Angebot von Homeoffice durch den Arbeitgebenden bzw. eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitnehmenden ein derartiges Angebot wahrzunehmen, gibt es nicht mehr.

Hinweis:

Das Angebot zum Homeoffice hat sich aber als wirksame Maßnahme zur Redu-

<p>zierung betriebsbedingter Personenkontakte bewährt. Durch die Ausführung von Tätigkeiten im Homeoffice werden nicht nur Personenkontakte im Betrieb vermieden bzw. verringert, sondern auch auf dem Weg von und zur Arbeit. Mit Homeoffice kann in vielen Fällen auch sehr gut dem besonderen Schutzbedürfnis von Personen mit gesundheitlichen Risikofaktoren für einen schweren Erkrankungsverlauf Rechnung getragen werden.</p> <p>Hinweise zum und umfangreiche Tipps zur sicheren und ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation im Homeoffice sind auf den Sonderseiten der Initiative Neue Qualität der Arbeit eingestellt (https://inqa.de/DE/wissen/schwerpunkt-covid/homeoffice/uebersicht.html). Weitere Hinweise finden Sie in der DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze (https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/409).</p>	
<p>1.12 Impfungen</p> <p>a) Die Beschäftigten werden über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung informiert.</p> <p>b) Über die Betriebsärzte/Betriebsärztinnen werden betriebliche Impfungen angeboten.</p> <p>Die Beschäftigten werden zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freigestellt.</p> <p>c) Daten der Beschäftigten zu Impf-, Genesungs- oder Teststatus werden unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes vom Arbeitgebenden verarbeitet.</p>	
<p>1.13 Zutritt zur Arbeitsstätte</p> <p>Der Zutritt zur Arbeitsstätte erfolgt bei Nachweis des 3G-Status durch den Beschäftigten.</p> <p>Der Testnachweis wird vom Arbeitgebenden täglich kontrolliert und dokumentiert.</p> <p>Der 3G-Nachweis der Beschäftigten wird vom Arbeitgebenden zur Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden bereitgehalten.</p>	
<p>1.14 Maskenpflicht</p> <p>Maskenpflicht besteht nur für bestimmte Bereiche der Verwaltungen wie in Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern (s. a. Punkt B „Corona-Schutzverordnung des Landes NRW).</p> <p>Hinweis: Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW empfiehlt allen Bürgern in NRW, in Innenräumen das Tragen einer Maske.</p>	
<p>2. Arbeitsplatzgestaltung – Mitarbeitende im Innendienst ohne Kundenkontakt</p>	
<p>Maßnahmen zur Kontaktminimierung</p>	<p>✓</p>
<p>2.1 Es ist sichergestellt, dass Ihre Mitarbeitenden den Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m bezogen zueinander in allen zugänglichen Betriebsräumen und auf allen zugänglichen Verkehrswegen sowie in Aufzügen einhalten können,</p>	

	<p><i>z. B. durch Nutzung von Einzelbüros, Umstellung von Mobiliar, Hinweisschilder an Aufzügen und Sanitärräumen, Schließung von Gemeinschaftsräumen.</i></p>	
2.2	<p>Die Anzahl an anwesenden Mitarbeitenden ist auf ein notwendiges Minimum reduziert bzw. wird darauf begrenzt,</p> <p><i>z. B. durch Arbeiten von Zuhause (Homeoffice/ mobiles Arbeiten oder Telearbeit), Arbeiten in Schichtarbeit, Arbeiten in festgelegten Arbeitsgruppen, Pausenregelungen, Reduktion von (Präsenz)-Besprechungen und Dienstreisen, Besprechungen als Telefon- oder Videokonferenz.</i></p>	
2.3	<p>Bei notwendigen Zusammenkünften mehrerer Personen in einem Raum werden die AHA+L-Regeln eingehalten,</p> <p><i>z. B. durch ausreichende Lüftung der Räume und Aufstellen von transparenten Abtrennungen (s. a. Hinweise in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“). Achten Sie auf eine sichere Aufstellung von Trennwänden.</i></p>	
2.4	<p>Sofern technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit nicht minimieren können, sind individuelle Schutzmaßnahmen zu treffen (s. a. Punkt 1.14 „Maskentragpflicht“).</p> <p><i>Hinweis: Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ergibt sich auch für Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes aus den Grundsätzen des § 4 ArbSchG. Demnach haben – dem TOP-Prinzip folgend – technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen. Die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes gilt neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen.</i></p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Ergibt die betriebliche Gefährdungsbeurteilung, dass ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz nicht ausreicht, so gelten spezielle Vorgaben für Atemschutzmasken, die in der Corona-Arbeitsschutzverordnung aufgelistet werden.</p> <p>Es werden FFP2-Masken oder vergleichbare Modelle zum Eigenschutz jeweils ohne Ausatemventil zur Verfügung gestellt.</p> <p><i>Hinweis: Die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ enthält keine spezifischen Regeln für pandemische Ereignisse. Zur Tragezeitbegrenzungen von medizinischen Mund-Nasen-Schutz und FFP2-Masken im Rahmen des Schutzes vor COVID-19 siehe die Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/26-FAQ_node.html</i></p>	
2.5	<p>Die Mitarbeitenden werden bei Verwendung von zur Verfügung gestellter Schutzausrüstung über deren ausschließlich personenbezogene Nutzung, das korrekte An- und Ablegen sowie der fachgerechten Entsorgung unterwiesen.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Die Beschäftigten tragen die vom Arbeitgebenden zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p><i>Hinweis: Bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzmasken oder vergleichbaren Typen (Atemschutzgeräte der Gruppe 1) erfordern, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten Angebotsvorsorge gemäß Anhang Teil 4 Absatz 2 Nr. 2 der Verord-</i></p>	

<p>Nung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.</p> <p><i>Diese Verpflichtung besteht nicht in Fällen, in denen Beschäftigte freiwillig Atemschutzmasken beziehungsweise vergleichbare Typen tragen, obwohl nach der Gefährdungsbeurteilung nur medizinische Gesichtsmasken bereitgestellt und getragen werden müssten.</i></p>	
<p>Hinweise zur Lüftung von Räumen</p>	✓
<p>2.6 Zur Beurteilung der Raumlufthqualität kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden, die 1.000 ppm CO₂ möglichst unterschreitet.</p> <p><i>Für die Messung der CO₂-Konzentration reichen einfache Messgeräte (s. a. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Abschnitt 4.2.3 „Lüftung“) oder eine Berechnung mit z. B. der IFA-CO₂-App (https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraum-arbeitsplaetze/raumlufthqualitaet/co2-app/index.jsp).</i></p>	
<p>2.7 Die einfachste Art der Lüftung ist die Lüftung in Form der Fensterlüftung (freie Lüftung), die vor, während und in regelmäßigen Abständen erfolgt.</p> <p><i>Hinweise zum freien Lüften finden Sie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Abschnitt 4.2.3 „Lüftung“.</i></p>	
<p>2.8 Beim Betrieb von Raumlufthtechnischen Anlagen (z. B. RLT-Anlagen, RLT-Anlagen im Umlufthbetrieb) und von Sekundärlufthgeräten (z. B. Umwälzgeräten wie Ventilatoren, mobile Klimageräten, Heizlüfter) muss die Anlage sachgerecht eingerichtet, betrieben und instandgehalten werden.</p> <p><i>Hinweise zur sachgerechten Einrichtung, Instandhaltung und zum Betrieb einer RLT-Anlage finden Sie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Abschnitt 4.2.3 „Lüftung“ und in der ASR A3.6 „Lüftung“.</i></p>	
<p>Empfehlungen zur persönlichen Hygiene</p>	✓
<p>2.9 Hände sind regelmäßig zu reinigen.</p> <p><i>Ermöglichen Sie Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze. Es werden Einweghandtücher zum Trocknen der Hände zur Verfügung gestellt. Hinweise zum sachgerechten Einsatz von Wärmelufthtrocknern finden Sie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Abschnitt 4.2.2 „Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume“.</i></p>	
<p>2.10 Es ist ein Hautschutzplan aufgestellt.</p> <p><i>Stellen Sie aufgrund der Gefährdungsbeurteilung geeignete Handreinigungs- und -desinfektionsmittel sowie Hautpflegemittel unter Berücksichtigung von Allergieunverträglichkeiten und hautschonende Eigenschaften zur Verfügung (https://vah-online.de/de/vah-liste).</i></p>	
<p>Maßnahmen zur Sachhygiene</p>	✓
<p>2.11 Es sind ein Reinigungsplan und Reinigungsintervalle aufgestellt.</p> <p><i>Zu reinigen sind z. B. alle gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, sonstige Kontaktflächen, Arbeitsmittel und Firmenfahrzeuge.</i></p>	

<p><i>Bei vorhandenen Geschirrspülmaschinen sollte das Geschirr mit mind. 60 °C gereinigt werden (www.rki.de, www.bfr.bund.de).</i></p>	
<p>2.12 Es ist ein Hautschutzplan für Reinigungskräfte aufgestellt.</p> <p><i>Geeignete Handreinigungs- und -desinfektionsmittel sowie Hautpflegemittel unter Berücksichtigung von Allergieunverträglichkeiten und hautschonender Eigenschaften werden zur Verfügung gestellt (https://vah-online.de/de/vah-liste).</i></p>	
<p>2.13 Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit nur von einer Person zu benutzen oder bei nicht personenbezogener Nutzung vor Weiterreichung mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen.</p>	
<p>2.14 Für benutzten Mund-Nasen-Schutz sind geeignete Entsorgungsmöglichkeiten bereitgestellt,</p> <p><i>z. B. Entsorgung in verschließbaren Müllbeuteln.</i></p> <p><i>Beachten Sie, dass nur wiederverwendbare Persönliche Schutzausrüstung nach Reinigung mehrmals genutzt werden kann (www.rki.de).</i></p>	
<p>Hinweise zu Allgemeinen Verhaltensregeln</p>	✓
<p>2.15 Es sind Verhaltensregeln aufgestellt, um eine Infektionen zu vermeiden, und die Mitarbeitenden unterwiesen,</p> <p><i>z. B. Husten- und Niesetikette, Abstandswahrung, Vermeidung von Körperkontakt, alleinige Nutzung bzw. Reinigung von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln, regelmäßiges Lüften von Räumen, Meldeweg bei Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2, Rückkehr nach Ablauf der Quarantäne.</i></p>	
<p>3. Besondere Maßnahmen – Mitarbeitende im Innendienst mit Kundenkontakt</p>	
<p>Maßnahmen zur Kontaktminimierung</p>	✓
<p>3.1 Die Kommunikation mit Kunden und Kundinnen wird bevorzugt ohne (Präsenz-) Kontakt durchgeführt,</p> <p><i>z. B. schriftlich, per Telefon, Videokonferenz, etc.</i></p>	
<p>3.2 Es ist sichergestellt, dass Kundinnen und Kunden den Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m bezogen auf alle anwesende Personen einhalten können,</p> <p><i>z. B. durch gut erkennbare Kundenleitsysteme im Einbahnstraßenverkehr, Abstandsmarkierungen zum Warten, Aufstellung von Mobiliar.</i></p>	
<p>3.3 Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen (Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden) in den Räumlichkeiten der Verwaltung (z. B. Foyer, Warteräume bzw. Wartebereiche im Flur, Beraterbüros bzw. Besprechungsräume) entspricht den Vorgaben zum gesetzlichen, betrieblichen und behördlichen Infektionsschutzgesetz.</p> <p><i>Kundenpräsenz kann begrenzt werden z. B. durch Terminvergabe, Zutrittsregelungen oder durch Türmanager.</i></p>	

<p>3.4 Bei einer notwendigen Zusammenkunft mit Kunden und Kundinnen in einem Raum werden die AHA+L-Regeln eingehalten.</p> <p><i>Ausreichende Lüftung der Räume ist sicherzustellen (s. a. Hinweise in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“).</i></p>	
<p>3.5 Mitarbeitende und Kunden und Kundinnen tragen während des Kundenkontakts Mund-Nasen-Schutz, wenn eine Maskenpflicht nach gesetzlichen Vorgaben vorliegt (s. a. Punkt 1.14) oder vom Hausrecht Gebrauch gemacht wird.</p> <p><i>In Innenräumen und dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, kann das Risiko einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen oder Aerosole durch das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske - erheblich reduziert werden. Gerade in Innenräumen mit vielen unbekannt Personen wird daher das Tragen einer Maske bis auf Weiteres empfohlen (s. a. Punkt 1.14).</i></p>	
<p>Mitarbeitende tragen während des Kundenkontakts FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken jeweils ohne Ausatemventil, wenn Kunden oder Kundinnen aus z. B. medizinischen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen.</p>	
<p>Hinweise zur Lüftung von Räumen</p>	✓
<p>3.6 Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben</p> <p><i>(s. a. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Abschnitt 4.2.3 „Lüftung“).</i></p>	
<p>3.7 Wartende Kunden und Kundinnen werden darauf hingewiesen, dass Räume erst nach ausreichender Lüftung betreten werden können.</p>	
<p>Maßnahmen zur Sachhygiene und Reinigung</p>	✓
<p>3.8 Besprechungsräume sollten nach Möglichkeit nur von einem Mitarbeitenden bzw. einem bestimmten Personenkreis genutzt werden.</p>	
<p>3.9 Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit nur von einer Person zu benutzen oder bei nicht personenbezogener Nutzung vor Weiterreichung mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen.</p>	
<p>3.10 Es sind ein Reinigungsplan und Reinigungsintervalle für Besprechungsräume aufgestellt.</p> <p><i>Zu reinigen sind z. B. von Kunden und Kundinnen genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen. Die Reinigung ist der Infektionsgefahr entsprechend anzupassen (www.rki.de).</i></p>	
<p>Hinweise zu allgemeinen Verhaltensregeln</p>	✓
<p>3.11 Es sind für die Mitarbeitenden Regeln für den Umgang mit Kunden und Kundinnen aufgestellt, dass</p> <p><i>z. B. eigene Arbeitsmittel (z. B. Stifte) nicht an andere Personen weitergegeben werden, körperliche Berührungen anderer Personen (z. B. Händeschütteln) vermieden werden, der Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m eingehalten wird.</i></p>	

<p>3.12 Kunden und Kundinnen werden auf Verhaltensmaßnahmen zum Schutz vor einer Infektion hingewiesen,</p> <p><i>z. B. dass bereitgestelltes, begrenzt viruzid wirkendes Desinfektionsmittel genutzt wird, dass wegen einzuhaltender Lüftungspausen das Beraterbüro noch betreten werden kann, dass nur auf gekennzeichneten Wegen die Geschäftsstelle betreten und verlassen werden kann.</i></p>	
<p>3.13 Kunden und Kundinnen werden darauf hingewiesen, dass medizinische Masken zu tragen sind (s. a. Punkt 3.5).</p> <p><i>Beachten Sie die Ausnahmeregelungen von der Tragepflicht z. B. aus medizinischen Gründen. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.</i></p>	
<p>3.14 Hinweise auf das Hygienekonzept und die Verhaltensregeln sind gut sichtbar und lesbar angebracht,</p> <p><i>z. B. auf dem Parkplatz und an Eingangstüren.</i></p>	
<p>3.15 Es sind Regeln aufgestellt, wie Mitarbeitende mit uneinsichtigen Kunden und Kundinnen umzugehen haben (s. a. Nummer 6 „Gewaltprävention“).</p>	
<p>4. Besondere Maßnahmen – Mitarbeitende im Außendienst</p>	
<p>Maßnahmen zur Kontaktminimierung</p>	✓
<p>4.1 Technische Maßnahmen im PKW-Innenraum sind ergriffen, um eine Infektion zu vermeiden,</p> <p><i>z. B. werden Abtrennungen im PKW installiert.</i></p>	
<p>4.2 Organisatorische Maßnahmen sind ergriffen, um eine Infektion zu vermeiden,</p> <p><i>z. B. Dienstreisen werden auf ein notwendiges Maß begrenzt, die Personenzahl im PKW und im Außendienst ist begrenzt, feste Teams sind gebildet. Die Kommunikation im Fahrzeug ist auf ein Minimum beschränkt. Der Mindestabstand zwischen den Personen im Fahrzeug ist einzuhalten, z. B. durch getrennte Sitzordnung im PKW.</i></p> <p><i>Die Lüftungsanlage des Fahrzeuges ist auf eine ordnungsgemäße Funktionsweise vor Fahrtbeginn zu überprüfen, um während der Fahrt eine möglichst gute Belüftung der Fahrerkabine zu gewährleisten. Die Innenraumluftfilter sind regelmäßig zu warten.</i></p>	
<p>4.3 Wenn der Sicherheitsabstand zum Fahrzeugführenden oder zu Mitfahrenden nicht einzuhalten ist, werden FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken ohne Ausatemventil zur Verfügung gestellt und von den Mitfahrenden während der Fahrt getragen.</p>	
<p>Trägt eine Person im PKW z. B. aus medizinischen Gründen keine Maske, dann tragen alle Mitfahrenden eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmasken ohne Ausatemventil während der Fahrt.</p>	

<p>Das Tragen von geeigneten Masken oder Persönlicher Schutzausrüstung führt nicht zu einer Sichtbehinderung der fahrzeugführenden Person, z. B. durch das Beschlagen einer getragenen Brille.</p>	
<p>Maßnahmen für Hygiene und Reinigung</p>	✓
<p>4.4 Persönliche Handhygiene der Fahrzeuginsassen wird ermöglicht, <i>z. B. durch eingeplante Stopps in der Dienststelle oder durch Zurverfügungstellung von geeigneter Waschlotion bzw. Handdesinfektionsmitteln.</i></p>	
<p>4.5 Innenräume von Dienstfahrzeugen werden regelmäßig gereinigt. <i>Neben einem Reinigungsplan und Reinigungsmitteln ist eine verbindliche Regel aufgestellt, wer für die Reinigung zuständig ist.</i></p> <p><i>Hinweis: Auch bei geringer Wahrscheinlichkeit, dass sich nach der Wagenübernahme noch infektiöse Tröpfchen in der Luft der Fahrzeugkabine befinden, sollten Fahrzeuge vor der Übernahme gründlich gelüftet werden, z. B. durch das Öffnen aller Türen, des Kofferraums und ggfls. des Dachverdecks (www.bghm.de).</i></p>	
<p>5. Besondere Maßnahmen – Fremdbetriebe</p>	
<p>Maßnahmen zur Kontaktminimierung</p>	✓
<p>5.1 Der Zutritt von Betriebsfremden ist auf ein Minimum reduziert, <i>z. B. durch elektronische Kontaktaufnahme, Einsatz von mobilen Trennwänden, durch Begrenzung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Betriebsfremden.</i></p>	
<p><i>Der Aufenthalt betriebsfremder Personen in der Betriebstätte wird dokumentiert.</i></p>	
<p>5.2 Betriebsfremde sind über betriebliche Regeln zu den Infektionsschutzmaßnahmen informiert. Die Einhaltung der Regeln wird kontrolliert.</p>	
<p>5.3 Betriebsfremde sind über betriebliche Hygienestandards informiert. Die Einhaltung der Regeln wird kontrolliert.</p>	
<p>5.4 Die Möglichkeit der Nutzung von Sanitäreinrichtungen zur Handhygiene für Betriebsfremde ist berücksichtigt, <i>z. B. sind betriebliche Reinigungsintervalle von Sanitäranlagen bei Anwesenheit von Betriebsfremden angepasst.</i></p>	
<p>6. Gewaltprävention</p>	
<p>Seit Jahren sind Beschäftigte in Verwaltungen zunehmend einer steigenden Zahl von Übergriffen und Bedrohungen durch Kunden und Kundinnen ausgesetzt. Die meldepflichtigen Arbeitsunfälle mit „aggressiven Handlungen“ als Unfallursachen und „Schockzuständen“ als Unfallfolgen nehmen seit Jahren zu.</p> <p>Hatte in der Vergangenheit das Einführen von Corona-Schutzmaßnahmen, wie z. B. geänderte Öffnungszeiten, Zugangskontrollen und das Befolgen von Leitsysteme, das konsequente Hinweisen auf das Tragen von geeigneten Masken bzw. das Abweisen von</p>	

Kunden und Kundinnen, die keine geeigneten Masken tragen, bei Kunden und Kundinnen zu Missfallen geführt und in einer Übergriffaktion unterschiedlichster Art gemündet, so kann nun das Beibehalten von aufgehobenen Corona-Schutzmaßnahmen (Hausrecht) ebenfalls zu Übergriffaktionen bei den Kundinnen und Kunden führen.

Die Erscheinungsformen von Gewalt reichen von einfachen Beschimpfungen, Anschreien und Beleidigungen über das Werfen von Gegenständen und Randalieren bis hin zu Gewaltszenarien, die das Eingreifen spezialisierter Polizeieinheiten erfordern.

Nutzen Sie die Broschüre „Das Aachener Modell“ zur Reduzierung von Bedrohungen und Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (PIN 37 „Gewaltprävention - ein Thema für öffentliche Verwaltungen?!“; www.unfallkasse-nrw.de), um ihre Mitarbeitenden in Verwaltungen vor übergriffigen Kunden und Kundinnen zu schützen.

7. Maskentragpflicht von Kunden und Kundinnen in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand in NRW im Kontext Überfallprävention

(DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ i.V.m. DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand)

Mit der neuen DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“, die zum 1.10.2021 in Kraft getreten ist, ist ein neues Regelwerk geschaffen worden, dessen Geltungsbereich erstmals auch Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand erfasst. Die Konkretisierung der Schutzzieleerreichung erfolgte in der DGUV Regel 115-005 „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“. Für den Geltungsbereich der Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ (<https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/neue-unfallverhuetungsvorschrift-ueberfallpraevention-tritt-zum-1102021-in-kraft-1715.html>).

Die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz als Schutz vor einer Corona-Infektion besteht laut Corona-Schutzverordnung des Landes NRW seit dem 03.04.2022 nur beim Besuch und Nutzen von bzw. Tätigsein in bestimmten Einrichtungen der Verwaltungen in NRW (s. a. Punkt B Corona-Schutzverordnung des Landes NRW). Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz in Innenräumen wird aber in der Anlage 1 zur Corona-Schutzverordnung des Landes NRW weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern empfohlen oder kann durch Anwendung des Hausrechts umgesetzt werden.

Im Regelwerk der Unfallversicherungsträger gibt es keine Forderung oder Vorgabe, dass Kunden und Kundinnen nur mit frei zu erkennendem Gesicht eine Kasse oder Zahlstelle der öffentlichen Hand betreten dürfen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Infektionszahlen kann das Tragen von Masken in Innenräumen der Verwaltung weiterhin empfohlen werden. Aufgrund der Übergangsfrist für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen zur Überfallprävention wird daher empfohlen, den Notfallplan zu überarbeiten und die Mitarbeitenden zu schulen, wie sie bei verdächtigem Verhalten von Personen zu reagieren haben und wie sie aus der Situation flüchten können. Die Unfallkasse NRW bietet ihre Beratung an.

Nicht berücksichtigt werden hier Regelungen zur Legitimationsprüfung von Kunden und Kundinnen, bei denen ein Abgleich mit dem Gesicht notwendig ist.

8. Informationssammlung

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
<https://www.baua.de>
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
<https://www.bfarm.de>
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
<https://www.bfr.bund.de>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<https://www.bmas.de>
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
<https://www.dguv.de/corona/index.jsp>
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW
<https://www.mags.nrw/coronavirus>
- Robert Koch-Institut
<https://www.rki.de>
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/themen/coronavirus.html>

9. Ansprechpartner

Bei Rückfragen stehen Ihnen

Herr Dirk Eßer	0211/2808-1271, d.esser@unfallkasse-nrw.de
Frau Dr. Birgit Hornig	0251/2102-3288, b.hornig@unfallkasse-nrw.de
Herr Marcel Teuber	0211/2808-1304, m.teuber@unfallkasse-nrw.de

zur Verfügung.